



Artenschutzprüfung (ASP) Stufe I/II

zum

Bebauungsplan

Nr. 2.60

**„Tönisheider Straße / Wilhelmstraße /
Tiegenhöfer Straße“**

Stadt Wülfrath

12. Oktober 2016



Impressum

Auftraggeber:

Wulf & Partner
Am Schlagbaum 19
42489 Wülfrath

Bearbeitung:

Kuhlmann & Stucht GbR
Stalleickenweg 5
44867 Bochum

Projektbearbeitung:

Andreas Kuhlmann, Dipl.-Biologe
im Oktober 2016



Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung	2
2.	Rechtliche und methodische Grundlagen	2
2.1	Rechtliche Grundlagen	2
2.2	Methodische Vorgaben	3
3.	Beschreibung des Vorhabens	4
4.	Beschreibung des Untersuchungsgebietes	6
5.	Allgemeine Beschreibung der Wirkfaktoren	8
6.	Wirkfaktoren des Vorhabens	9
7.	Ergebnisse der Datenrecherchen und Abfragen	9
8.	Ergebnisse der Ortsbesichtigung	11
9.	Ausschluss von Arten	11
10.	Vertiefte Prüfung der Verbotstatbestände	13
11.	Ergebnisse der Untersuchungen und artenschutzrechtliche Wertung	15
12.	Literatur- und Quellenverzeichnis	17

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage des Plangebietes im Stadtgebiet Wülfrath (TIM-online NRW)	5
Abb. 2:	Geltungsbereich mit Baugrenzen	6
Abb. 3:	Luftbild Plangebiet	7
Abb. 4:	Plangebiet –Gehölzbestand im Norden	7
Abb. 5:	Plangebiet – Gewerbeflächen	8

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Gesamtliste planungsrelevante Arten Messtischblatt (MTB) 47081	10
Tab. 2:	Reduzierung des Artenspektrums anhand der Lebensraumtypen	12
Tab. 3:	Ausschluss anhand art- oder projektspezifischer Kriterien	13



1. Anlass und Aufgabenstellung

Der Bebauungsplan Nr. 2.60 „Tönisheider Straße / Wilhelmstraße / Tiegenhöfer Straße“ soll erneut offen gelegt werden. Ziel ist die Reaktivierung von Gewerbeflächen, die Umwidmung eines angrenzenden reinen Wohngebietes in ein allgemeines Wohngebiet und eine geordnete städtebauliche Entwicklung im Geltungsbereich.

In der Artenschutzprüfung ist darzulegen, dass der Bauleitplan nicht zu Verstößen gegen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zum Artenschutz führt.

2. Rechtliche und methodische Grundlagen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage für die Betrachtung des Artenschutzes ist das Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29.07.2009, in Kraft getreten am 01.03.2010.

Mit der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) im Jahr 2002 wurden neue Regelungen zum Artenschutz eingeführt. Bei den hier definierten Arten handelt es sich um Tiere und Pflanzen, die dem Schutz von nationalen oder europäischen Verordnungen und Richtlinien unterliegen. Diese Arten unterliegen einem besonderen Schutz.

§ 7 BNatSchG definiert die besonders und streng geschützten Arten:

13. besonders geschützte Arten

a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3) geändert worden ist, aufgeführt sind,

b) nicht unter Buchstabe a fallende aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,

bb) europäische Vogelarten,

c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind;

besonders geschützte Arten, die

a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,

b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,

c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2

aufgeführt sind.



Der § 44 (1) BNatSchG macht Vorgaben zum Artenschutz:

Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (Tötungsverbot)*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. (Störungsverbot)*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (Zerstörungsverbot)*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

Betrachtet werden hier nach den Vorgaben des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) die sogenannten „planungsrelevanten“ Arten:

- Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie (FFH-RL) (streng geschützt)
- Europäischen Vogelarten
 - der VS-RL, Anh. I und des Art 4 Abs. 2
 - der Roten Liste NRW (1, R, 2, 3, I)
 - Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2
 - Rezente, bodenständige Vorkommen bzw. regelmäßige Durchzügler oder Wintergäste,
 - Koloniebrüter (tls. streng, tls. nur besonders geschützt)
- sonstige streng geschützte Arten.

Alle übrigen Tier- und Pflanzenarten befinden sich in NRW derzeit in einem günstigen Erhaltungszustand. Diese Arten sind in der Regel nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht und werden nicht vertieft betrachtet.

2.2 Methodische Vorgaben

Methodische Vorgaben sind der gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010 zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben zu entnehmen.

Die Artenschutzprüfung wird in 3 Stufen mit zunehmender Konkretisierung durchgeführt:

- Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren des Vorhabens)
- Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
- Stufe III: Ausnahmeverfahren



In der Stufe I wird zunächst geprüft, ob Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind. Anschließend werden die anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren des Vorhabens hinsichtlich möglicher Auswirkungen betrachtet.

Kommt die Stufe I zu dem Ergebnis, das planungsrelevante Arten vorhanden sein können und durch die Wirkfaktoren betroffen sein können, so wird in der Stufe II jede dieser Arten einer vertieften Überprüfung unterzogen, in wieweit Betroffenheiten vorliegen. Bei relevanten Betroffenheiten werden, falls möglich, Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen zum Risikomanagement abgeleitet. Abschließend wird in Stufe III geprüft, ob und welche Verbotstatbestände weiterhin erfüllt werden und ob eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich wird.

Verbotstatbestände werden nicht erfüllt bei:

- Verletzungen oder Tötungen einzelner Individuen landesweit häufiger und weit verbreiteter Arten (z.B. durch Kollisionen), sofern sie unabwendbar sind und sich das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht,
- Störungen einzelner Individuen von landesweit häufigen und weit verbreiteten Arten,
- Beeinträchtigungen nicht essenzieller Nahrungs- und Jagdbereiche sowie nicht essenzieller Flugrouten und Wanderkorridore,
- kleinräumige Beeinträchtigungen großflächig ausgebildeter Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von landesweit häufigen und weit verbreiteten Arten,
- Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht standorttreuer Arten außerhalb der Nutzungszeiten, sofern geeignete Ausweichmöglichkeiten vorliegen,
- Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. von Pflanzenstandorten wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt werden kann. (MWEBWV NRW 2010)

3. Beschreibung des Vorhabens

Der Bebauungsplan Nr. 2.60 „Tönisheider Straße / Wilhelmstraße / Tiegenhöfer Straße“ liegt nordöstlich der Innenstadt an der Wilhelmstraße (L 403). Er wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt.

Nachfolgend ein Auszug aus der Begründung:

Mit der Planung verfolgt die Stadt Wülfrath folgende Ziele:

- Eine geordnete städtebauliche Gestaltung am Ortseingangsbereich
- Ein verträgliches Nebeneinander von Wohnen und Gewerbe
- Die Bereit- bzw. Sicherstellung von Gewerbeflächen
- Die Vermeidung negativer Auswirkungen auf die Innenstadtstruktur

Der Sicherung dieser Ziele und einer geordneten städtebaulichen Entwicklung dient die Aufstellung dieses Bebauungsplanes.

In dem Planbereich, dem östlichen Eingangsbereich der Stadt ist es auch auf Grund der Finanzkrise in den vergangenen Jahren zu Leerständen und Umnutzungen vorhandener Immobilien

gekommen. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2.60 „Tönisheider Straße / Wilhelmstraße / Tiegenhöfer Straße“ soll die Möglichkeit geschaffen werden, eine nachhaltige Reaktivierung der ungenutzten Flächen umfänglicher und städtebaulich verträglicher gestalten zu können.

Insbesondere soll die bestehende planungsrechtliche Situation des Gewerbegebietes nördlich der Wilhelmstraße und des Reinen Wohngebietes in unmittelbarer Nähe südlich der Wilhelmstraße entschärft werden, um mögliche Konflikte des Nebeneinanders unterschiedlicher Nutzungen zu vermeiden. Aus diesem Grund soll das bestehende Reine Wohngebiet in ein Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden.

Zudem handelt es sich faktisch nicht mehr um ein Reines Wohngebiet (WR), da der Trennungsgrundsatz aufgrund des Gewerbes in der direkten Nachbarschaft nicht eingehalten ist. Mit dem Bebauungsplanverfahren soll einer weiteren Fehlentwicklung entgegen gesteuert werden.

Vor dem Hintergrund einer möglichen Ressourcen schonenden Nachverdichtung innerstädtischer Bauflächen sollen durch Anpassung des Maßes der baulichen Nutzung im Bereich des Allgemeinen Wohngebietes die überbaubaren Grundstücksflächen im Rahmen der Zulässigkeit erweitert werden.

Abb. 1: Lage des Plangebietes im Stadtgebiet Wülfrath (TIM-online NRW)

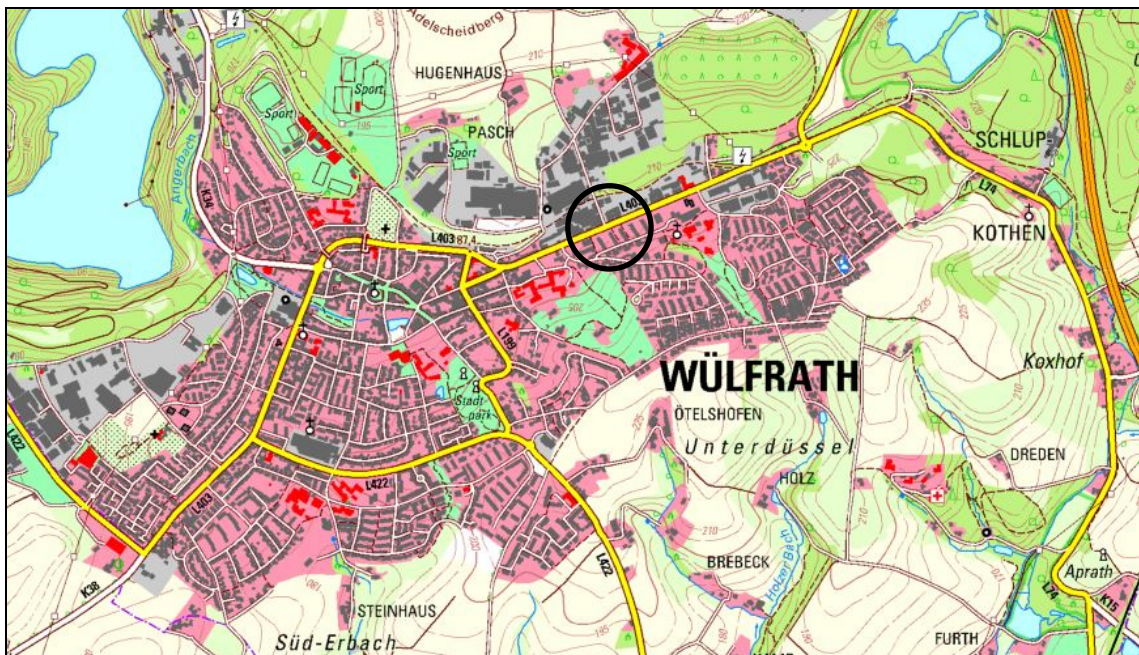
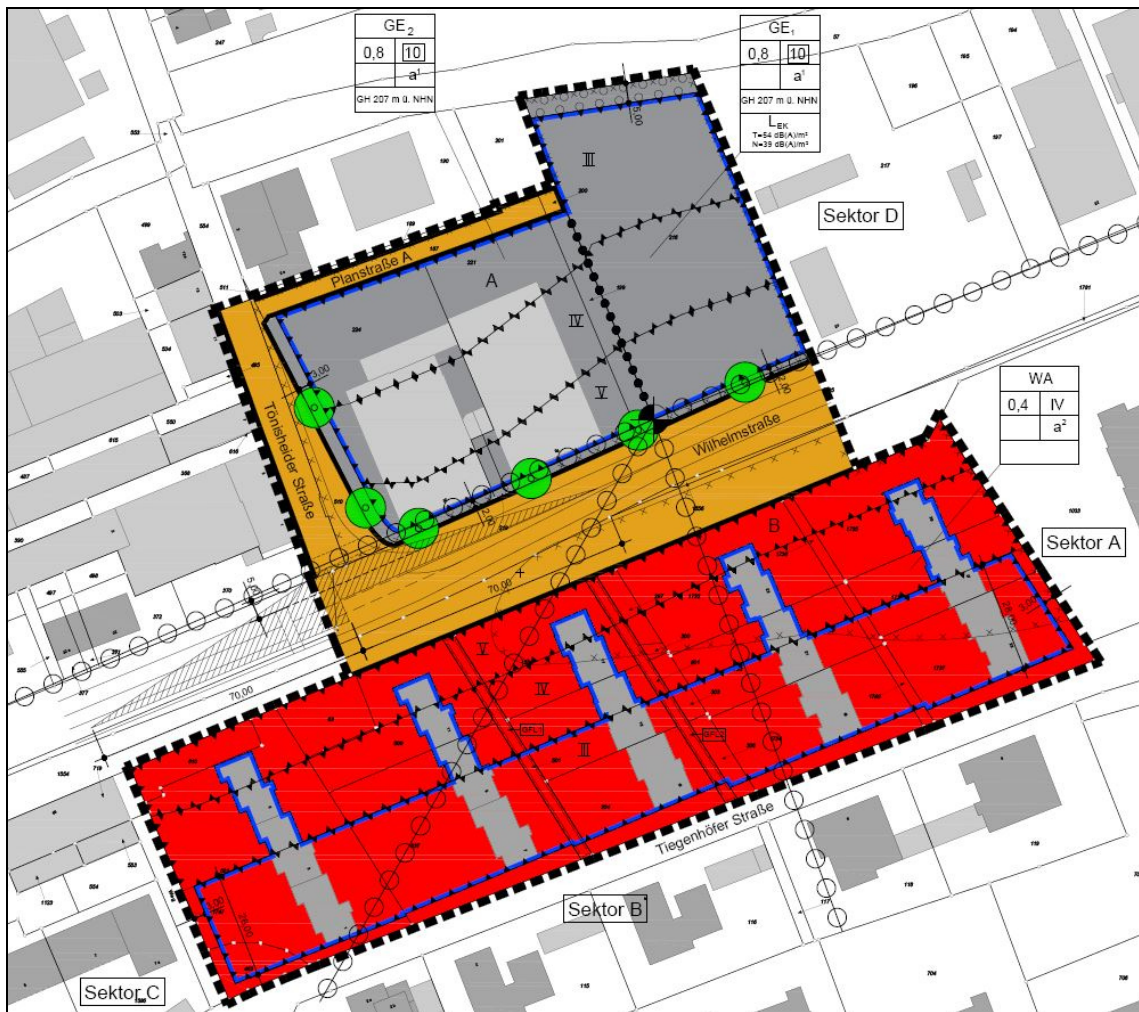


Abb. 2: Geltungsbereich mit Baugrenzen

4. Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet der Artenschutzprüfung umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie das potentiell durch die Baumaßnahme betroffene Umfeld.

Derzeit ist das Plangebiet durch die gewerblich genutzten Flächen nördlich der Wilhelmstraße und mehrgeschossige Wohnhäuser südlich der Wilhelmstraße gekennzeichnet.

Die stark befahrene Wilhelmstraße (L 403) teilt das Plangebiet.

Die gewerblichen Nutzungen im Norden sind durch Kfz-Betriebe und große, teilversiegelte Park- und Leerflächen gekennzeichnet.

Ein ca. 20 m breiter Gehölzbestand trennt die gewerblich genutzten Flächen von dem weiter nördlich verlaufenden Geh- und Radweg auf der ehemaligen Bahntrasse.

Abb. 3: Luftbild Plangebiet



Abb. 4: Plangebiet – Gehölzbestand im Norden



Abb. 5: Plangebiet – Gewerbeflächen

Das Wohngebiet südlich der Wilhelmstraße (L 403) ist durch langgestreckte, mehrgeschossige Häuser gekennzeichnet. Es ist durch einen Gehölzstreifen auf einem kleinen Wall optisch von der Wilhelmstraße abgeschirmt.

Grünflächen und Gehölze kennzeichnen das Umfeld der Wohnbebauung.

Durch die bestehende intensive Nutzung des Plangebietes und die Störwirkungen der stark befahrenen Wilhelmstraße bestehen erhebliche Störwirkungen und Vorbelastungen, die die Nutzungsmöglichkeiten durch die Tierwelt erheblich einschränken.

5. Allgemeine Beschreibung der Wirkfaktoren

Baubedingt

Die Herrichtung eines Baufeldes verursacht Störwirkungen und kann durch den Abriss von Gebäuden und Rodungsarbeiten auch zu Verletzungen oder Tötungen planungsrelevanter Arten führen (z. B. Fledermäuse in Gebäuden oder Baumhöhlen/ -spalten).

Weitere Wirkfaktoren können durch temporäre Flächenbeanspruchungen, z. B. für Baustraßen oder Lagerplätze, baubedingte Verkehre, Lärmemissionen und Erschütterungen entstehen.



Anlagebedingt

Mit der Umsetzung der Baumaßnahmen geht in der Regel eine Änderung der bestehenden Biotoptyp- und Habitatstrukturen im Plangebiet einher. Dies kann planungsrelevante Arten durch den Verlust von Habitat oder Lebensraum betreffen, zudem können Verluste von essentiellen Teilhabitaten (z. B. Winterquartiere oder Wanderrouen) und Trenn- und Barrierewirkungen entstehen. Durch Versiegelung und Bebauung sowie anfallendes Oberflächenwasser kann es zudem zu Wirkungen auf Oberflächengewässer und Gewässersysteme kommen.

Betriebsbedingt

Betriebsbedingte Wirkfaktoren können durch die nutzungsbedingten Störwirkungen (Menschen, Kfz-Verkehre) entstehen. Weitere betriebsbedingte Wirkfaktoren, die planungsrelevante Arten betreffen können, sind Emissionen von Schall, Schadstoffen und Licht.

6. Wirkfaktoren des Vorhabens

Relevante Wirkfaktoren die mit der Rechtskraft und Umsetzung des Bebauungsplanes verbunden sind, sind die Errichtung neuer Gebäude sowie der damit ggf. verbundene Verlust von Gehölzen im Bereich der festgesetzten Baugrenzen. Die betrifft randlich den Gehölzbestand im Norden zwischen Gewerbegebiet und dem Geh- und Radweg auf der ehemaligen Bahntrasse sowie die Gehölze im Süden des bestehenden Wohngebietes.

Erhebliche neue betriebsbedingte Wirkfaktoren, die zu Betroffenheiten planungsrelevanter Arten führen könnten, sind aufgrund der bestehenden Vorbelastungen im Plangebiet nicht zu erwarten.

7. Ergebnisse der Datenrecherchen und Abfragen

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) führt eine Datenbank, in der Nachweise planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten gesammelt werden. Als Kartengrundlage wurden Messtischblätter (TK 25) gewählt. Diese umfassen eine Fläche von $8 \times 8 \text{ km} = 64 \text{ km}^2$.

Inzwischen sind die vorliegenden Daten auf die 4 Quadranten des Messtischblattes spezifiziert worden. Die 4 Quadranten umfassen je ein Viertel des Messtischblattes und sind $4 \times 4 = 16 \text{ km}^2$ groß. Die Datenbank des LANUV bildet nun alle planungsrelevanten Arten ab, für die ein Nachweis in dem entsprechenden Quadranten vorliegt.

Die vom LANUV bereitgestellten Daten erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Zum anderen lässt der Bezugsraum des Messtischblattquadranten keinesfalls den Schluss zu, dass die aufgeführten Arten auch tatsächlich im hier wesentlich kleineren Plangebiet auftreten.

Für das Messtischblatt 4708 (Wuppertal-Elberfeld), 1. Quadrant, in dem das Plangebiet liegt, sind folgende planungsrelevante Arten im FIS/LINFOS benannt (04.10.2016):

**Tab. 1: Gesamtliste planungsrelevante Arten Messtischblatt (MTB) 47081**

Art	Status*	RL**	Anmerkungen***	EZ+
Säugetiere				
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	S, A.IV	3 / -	Art vorhanden	G
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	S, A.IV	2 / G	Art vorhanden	U
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctua</i>)	S, A.IV	1 / 3	Art vorhanden	G
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	S, A.IV	- / -	Art vorhanden	G
Vögel				
Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>)	S	V / -	BV im MTB	G
Sperber (<i>Accipiter gentilis</i>)	S	N / -	BV im MTB	G
Teichrohrsänger (<i>Acrocephalus scirpaceus</i>)	B	- / -	BV im MTB	G
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	B	3 / -	BV im MTB	U↓
Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	B	- / -	BV im MTB	G
Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)	B	3 / -	BV im MTB	U
Waldohreule (<i>Asio otus</i>)	S	V / -	BV im MTB	U
Steinkauz (<i>Athene noctua</i>)	S	3S / 2	BV im MTB	S
Uhu (<i>Bubo bubo</i>)	S, A I	S / 3	BV im MTB	G
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	S	- / -	BV im MTB	G
Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>)	S, Art. 4	3 / -	BV im MTB	U
Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)	B	2S / -	BV im MTB	U
Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>)	B	3 / -	BV im MTB	U
Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>)	B	3 / -	BV im MTB	G
Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)	S, A. I	S / 3	BV im MTB	U
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	S	V / -	BV im MTB	G
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	B	V / -	BV im MTB	U
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	S, A. I	3 / V	BV im MTB	U
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	B	3 / -	BV im MTB	U
Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>)	B	- / -	BV im MTB	G
Tüpfelsumpfhuhn (<i>Porzana porzana</i>)	B			
Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>)	B	2 / -	BV im MTB	U
Waldschnepfe (<i>Scolopendix rusticola</i>)	B	3 / -	BV im MTB	G
Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)	S	- / -	BV im MTB	G
Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>)	B, Art. 4	2 / 3	BV im MTB	G
Schleiereule (<i>Tyta alba</i>)	S, A. I	- / -	BV im MTB	G
Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	B	3 / 2	BV im MTB	U↓
Amphibien				
Geburtshelferkröte (<i>Alytes obstetricans</i>)	S, A.IV	2 / 3		S
Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)	S, A.IV	3 / 3		U

* S = streng geschützte Art, B = besonders geschützte Art, A. IV = Anhang IV der FFH-Richtlinie,

A I = Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie, Art.4 = Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie

** RL = Status Rote Liste NRW/D, 0 = ausgestorben, 1 = vom Ausstreben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, N = von Naturschutzmaßnahmen abhängig, R = arealbedingt selten, I = gefährdete wandernde Art, G = Gefährdung anzunehmen *** BV = Brutvogel, DZ = Durchzügler,

+ EZ = Erhaltungszustand kont. Reg. G = günstig, U = ungünstig, unzureichend, S = ungünstig/schlecht

Die „Ampelbewertung“ des Erhaltungszustandes (EZ) macht den Erhaltungszustand der Population deutlich. Bei einer grünen Ampel ist dieser günstig/gut, bei einer gelben Ampel ungünstig, bei Ampel rot ist der Erhaltungszustand unzureichend bzw. schlecht.



Des Weiteren führt das LANUV ein Fundortkataster, das LINFOS (Landschaftsinformationssammlung), das über einen passwortgeschützten Zugang kartographische Darstellungen von Artnachweisen planungsrelevanter Arten und textliche Erläuterungen dazu bietet (z. B. Funddatum / Kartierer).

Die Datenabfrage beim **@LINFOS** hatte folgendes Ergebnis:

Im Bereich des Plangebietes und seines potentiell betroffenen Umfelds gibt es keine Nachweise planungsrelevanter Arten im Fundortkataster.

8. Ergebnisse der Ortsbesichtigung

Das Plangebiet wurde Oktober 2016 bei gutem Wetter intensiv begangen und auf Hinweise möglicher Vorkommen planungsrelevanter Arten abgesucht.

Ein Fernglas erleichtert die Überprüfung der Gehölze auf Horste, Spalten und Höhlen. Werden Horst- oder Höhlenbäume gefunden, werden diese markiert und die Geokoordinaten ermittelt.

Die Gehölze im Plangebiet wurden fachgerecht auf Horste sowie Baumhöhlen und –spalten untersucht, die als Quartier planungsrelevanter Arten dienen könnten. Bei der Begehung wurden in den potentiell betroffenen Gehölzen im Bereich der Baugrenzen keine Horste (Raubvögel), Baumhöhlen und –spalten (Fledermäuse, Spechte, Eulen) beobachtet.

9. Ausschluss von Arten

Das Plangebiet und sein Umfeld sind durch folgende Lebensraumtypen geprägt:

- Gebäude
- Kleingehölze
- Gärten, Parkanlagen

Aufgrund der Habitatstrukturen des Plangebietes können Vorkommen und damit auch Betroffenheiten einiger Arten, z. B. der an Gewässer gebundenen Arten (z. B. Wasserralle) oder der Arten der freien Feldflur (z. B. Kiebitz) ausgeschlossen werden. Das Plangebiet und sein Umfeld bieten keinen geeigneten Lebensraum für diese Arten.

Für alle anderen Arten bieten die vorkommenden Lebensraumtypen einen potentiellen Lebensraum, oder ein sicherer Ausschluss ist nicht möglich, so dass sich die Artenliste nur um eine Art reduziert.

**Tab. 2: Reduzierung des Artenspektrums anhand der Lebensraumtypen**

Art	Status*	RL**	Anmerkungen***			EZ+
			KIGeh.	Gärt.	Gebäu.	
Säugetiere						
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	S	3 / -	X	X	(WQ)	G
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	S	2 / 3	X	(X)	WSWQ	U
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	S	1 / §	WSWQ	X	(WQ)	G
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	S	- / -	XX	XX	WSWQ	G
Vögel						
Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>)	S	V / -	X	X	-	G↓
Sperber (<i>Accipiter gentilis</i>)	S	N / -	X	X	-	G
Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	B	- / -	-	(X)	-	G
Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)	B	3 / -	X	-	-	U
Waldohreule (<i>Asio otus</i>)	S	3 / -	XX	X	-	U
Steinkauz (<i>Athene noctua</i>)	S	3S / -	XX	X	X	G↓
Uhu (<i>Bubo bubo</i>)	S, A. I	S / 3	-	-	(X)	G
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	S	- / -	X	-	-	G
Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>)	B	3 / -	-	X	XX	U↓
Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>)	B	3 / -	X	X	-	U
Baumfalke (<i>Falco subuteo</i>)	S, A. I	S / 3	X	-	-	U
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	S	VS / -	X	X	X	G
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	B	V / -	-	X	XX	U
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	S, A. I	3 / V	X	-	-	U
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	B	3 / -	X	X	-	U
Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>)	B	- / -	X	-	-	G
Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>)	B	3 / -	X	-	-	G
Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)	S	- / -	X	X	X	G
Schleiereule (<i>Tyto alba</i>)	S	-S / -	X	X	X	G
Amphibien						
Geburtshelferkröte (<i>Alytes obstetricans</i>)	S	2 / 3	-	X	(X)	S
Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)	S	3 / 3	-	XX	-	U

* S = streng geschützte Art, B = besonders geschützte Art, A. IV = Anhang IV der FFH-Richtlinie,

A I = Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie, Art.4 = Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie

** RL = Status Rote Liste NRW/D, 0 = ausgestorben, 1 = vom Ausstreben bedroht, 2 = stark gefährdet,

3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, N = von Naturschutzmaßnahmen abhängig, R = arealbedingt selten

I = gefährdete wandernde Art, G = Gefährdung anzunehmen

*** KIGeh = Kleingehölze, Gärt = Gärten/Grünanlagen, Gebäu = Gebäude

XX = Hauptvorkommen, X = Vorkommen (X) = Vorkommen möglich

+ EZ = Erhaltungszustand atlant. Reg. G = günstig, U = ungünstig, unzureichend, S = ungünstig/schlecht

10. Vertiefte Prüfung der Verbotstatbestände

Zu prüfen ist, ob die Planung zu Betroffenheiten planungsrelevanter Arten führen kann.

Tab. 3: Ausschluss anhand art- oder projektspezifischer Kriterien

Art	Ausschlusskriterium
Säugetiere	
Wasserfledermaus (Myotis daubentonii)	Die Wasserfledermaus als zweithäufigste Art in Deutschland ist eine typische Waldfledermaus. Die Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich in Baumhöhlen. Das Plangebiet weist keine geeigneten Baumhöhlen auf, potentielle Winterquartiere sind ebenfalls nicht vorhanden. Den Winter verbringen die Tiere in Höhlen, Stollen und Eiskellern. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) sind somit auszuschließen.
Großes Mausohr (Myotis myotis)	Die Wochenstuben des Großen Mausohrs sind in Dachböden großer Gebäude (Kirchen, Schlösser etc.) anzutreffen. Als Zwischenquartiere nutzen die Männchen Gebäudespalten, Baumhöhlen und andere Quartiersmöglichkeiten. Winterquartiere sind Höhlen und Stollen anzutreffen. Das Plangebiet weist keine Wochenstuben oder Winterquartiere auf. Hinweise auf mögliche Zwischenquartiere wurden nicht gefunden. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) sind somit auszuschließen.
Großer Abendsegler (Nyctalus noctua)	Der Große Abendsegler ist eine typische Waldfledermaus, Sommer- und Winterquartiere befinden sich in Baumhöhlen in Wäldern und Gehölzen in Parklandschaften. Wochenstuben in Nordostdeutschland, Polen und Schweden. Das Plangebiet weist keine Gehölzbestände mit Baumhöhlen auf. Potentielle Winterquartiere sind ebenfalls nicht vorhanden. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) sind somit auszuschließen.
Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)	Die Zwergfledermaus als häufigste Fledermausart ist eine typische Gebäudefledermaus. Sommerquartiere sind Nischen, Hohlräumen und Dachböden von Gebäuden, die Winterquartiere sind ebenfalls Nischen und Spalten an Gebäuden, aber auch Keller, Höhlen und Stollen. Die Planung betrifft potentielle Gebäudequartiere. Potentielle Winterquartiere sind ebenfalls vorhanden. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) sind nicht zu erwarten.
Vögel	
Habicht (Accipiter gentilis)	Horste finden sich in Wäldern mit altem Baumbestand in Höhen > 14 m. Im Plangebiet befindet sich kein Horstbaum des Habichts. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) sind somit auszuschließen.
Sperber (Accipiter gentilis)	Die Brutplätze des Sperbers befinden sich meist in dichten Nadelholzbeständen. Das Plangebiet weist keine Brutplätze auf. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) sind somit auszuschließen.
Eisvogel	Das Plangebiet weist keine Gewässer und keine sonstigen für den Eisvogel geeigneten Habitatstrukturen auf. Vorkommen und Betroffenheiten der Art sind auszuschließen. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) entstehen nicht.
Baumpieper (Anthus trivialis)	Lebensräume des Baumpiepers sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Außerdem



Art	Ausschlusskriterium
	werden Heide- und Mooregebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen besiedelt. Das Plangebiet ist aufgrund der Ausstattung und der intensiven Nutzung nicht als Habitat geeignet. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) entstehen nicht.
Waldohreule (Asio otus)	Die Waldohreule nutzt die Nester anderer Vogelarten als Nistplatz. Die Begehung des Plangebietes ergab keine Hinweise auf geeignete Nistplätze. Auch Hinweise auf Schlafplatzgruppen in den Gehölzen gab es nicht. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) entstehen nicht.
Steinkauz (Athene noctua)	Der Steinkauz ist eine typische Art der bäuerlichen Kulturlandschaft. Wichtig sind genutzte Grünländer zur Nahrungssuche sowie ein gutes Höhlenangebot. Das Plangebiet ist aufgrund der Ausstattung und der intensiven Nutzung nicht als Habitat geeignet. Vorkommen des Steinkauzes sind auszuschließen. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) entstehen nicht.
Uhu (Bubo bubo)	Der Uhu ist ursprünglich Felswandbrüter, brütet heute in Steinbrüchen, es gibt auch Baum- und Bodenbruten. Im Plangebiet befindet sich kein Horstplatz des Uhus. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) entstehen nicht.
Mäusebussard (Buteo buteo)	Der Mäusebussard hat seinen Horstplatz in 10-20 m Höhe an Waldrändern und in Feldgehölzen. Das Plangebiet weist keinen Horstplatz des Mäusebussards auf. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) sind somit auszuschließen.
Mehlschwalbe (Delichon urbica)	Die Mehlschwalbe brütet an Gebäuden und ist neben Vorkommen an Hoflagen auch in Dörfern und Kleinstädten anzutreffen. Das Plangebiet weist keine Nester der Mehlschwalbe auf. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) sind somit auszuschließen.
Kleinspecht (Dryobates minor)	Der Kleinspecht besiedelt lichte Wälder, Parks und alte Obstgärten. Die Bruthöhle wird zumeist in totem oder morschem Holz angelegt, meist in Weichhölzern. Die Begehung der Gehölzbestände des Plangebietes ergab keine Hinweise auf Bruthöhlen des Kleinspechts. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) sind somit auszuschließen.
Baumfalke (Falco subuteo)	Der Baumfalke nutzt alte Krähenester in Gehölzen als Brutplatz. Im Plangebiet befindet sich kein Brutplatz des Baumfalken. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) sind somit auszuschließen.
Turmfalke (Falco tinninculus)	Der Turmfalke ist in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen flächendeckend verbreitet. Er nistet in Felsnischen, Halbhöhlen, Steinbrüchen, Gebäuden sowie in alten Krähenestern. Das Plangebiet weist keine Horstplätze des Turmfalken auf. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) sind somit auszuschließen.
Rauchschwalbe (Hirundo rustica)	Die Rauchschwalbe ist eine Art der bäuerlichen Kulturlandschaft und brütet in Ställen und landwirtschaftlich genutzten Hallen. Im Plangebiet befinden sich keine Nistplätze der Rauchschwalbe. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) sind somit auszuschließen.
Rotmilan (Milvus milvus)	Die Brutplätze des Rotmilans liegen an Waldrändern oder Feldgehölzen und werden traditionell viele Jahre genutzt. Die Gehölze des Plangebietes weisen keinen Horst des Rotmilans auf. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) sind somit auszuschließen.



Art	Ausschlusskriterium
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	Der Feldsperling hat seinen Lebensraum in halboffenen Agrarlandschaften und in Randbereichen ländlicher Siedlungen. Städte werden gemieden, so dass Vorkommen der Art auszuschließen sind. Damit sind auch Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) auszuschließen.
Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>)	Der Kormoran ist ein Koloniebrüter. Im Plangebiet befindet sich keine Brutkolonie der Art. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) sind auszuschließen.
Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>)	Die Waldschnepfe hat ihren Lebensraum in größeren, lichten Laub- und Mischwäldern. Das Plangebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum für die Art dar. Vorkommen können sicher ausgeschlossen werden. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) sind auszuschließen.
Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)	Der Waldkauz brütet bevorzugt in Baumhöhlen. Die Begehung ergab keine Hinweise auf Bruthöhlen, die vom Waldkauz genutzt werden könnten. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) sind somit auszuschließen.
Schleiereule (<i>Tyto alba</i>)	Die Schleiereule ist eine Art der strukturreichen Kulturlandschaft. Als Tageseinstand und Brutplatz werden Nischen in und an Gebäuden (Hoflagen, Dörfer und Kleinstädte) genutzt. Im Plangebiet befindet sich kein Brutplatz der Schleiereule.
Amphibien	
Geburtshelferkröte (<i>Alytes obstetricans</i>)	Das Plangebiet stellt kein attraktives Habitat für die Geburtshelferkröte dar, die Steinbrüche und Blockschutthalden als Sommerlebensraum nutzt. Geeignete Gewässer zum Absetzen der Larven sind im Plangebiet und dessen Umfeld ebenfalls nicht vorhanden. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) sind damit auszuschließen.
Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)	Die nachtaktive Kreuzkröte ist eine typische Pionierart, die heute Halden, Abgrabungsflächen und Baustellen mit temporären Kleingewässern als Sekundärhabitat nutzt. Das Plangebiet weist keine Habitat-eignung für die Art auf. Vorkommen sind sicher auszuschließen..

Für die Vogelwelt sind Brutvorkommen aller planungsrelevanten Arten schon aufgrund der Nutzung des Geländes, der Lage und der zahlreichen Störwirkungen durch die das Plangebiet querende Wilhelmstraße nicht zu erwarten. Horste und Spechthöhlen wurden bei den Begehungen nicht aufgefunden.

11. Ergebnisse der Untersuchungen und artenschutzrechtliche Wertung

Der Planungsraum liegt im Blattschnitt des Quadranten 1 des Messtischblattes 4708 - Wuppertal-Elberfeld. Für den Quadranten sind im Informationssystem des LANUV Vorkommen von planungsrelevanten Arten benannt. Durch eine Begrenzung der Auswahl auf die Lebensraumtypen, die das Plangebiet kennzeichnen, ließ sich die Anzahl der möglichen Artvorkommen reduzieren.



In der weiteren Prüfung der nicht auszuschließenden Arten wurde unter Anwendung verschiedener Ausschlusskriterien und den Ergebnissen der Ortsbesichtigung festgestellt, dass eine Verletzung von Verboten des § 44 BNatSchG für planungsrelevante Vogelarten unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorgaben auszuschließen ist:

Die Fällung von Bäumen muss zwischen 30. September und 1. März stattfinden. Das Bundesnaturschutzgesetz macht diese Vorgabe in § 39 (5) 2.) verbindlich. Dieser Zeitraum liegt außerhalb der Brut- und Reproduktionsphase der planungsrelevanten Vogelarten.

Auch die nicht planungsrelevanten europäischen Vogelarten brüten und reproduzieren während dieses Zeitraums nicht. Somit wird sichergestellt, dass keine Verstöße gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG entstehen.

Hinweise auf Quartiere der Fledermausarten oder Vorkommen der beiden Krötenarten wurden nicht gefunden.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2.60 lässt keine Konflikte mit dem Artenschutz erwarten.

Es ist sichergestellt, dass

- **keine Tiere verletzt oder getötet werden (entspr. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG),**
- **keine Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (entspr. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG),**
- **keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt (entspr. § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. § 44 (5) BNatSchG).**

Kenntnisdefizite, die weitere, vertiefende faunistische Untersuchungen erforderlich machen, konnten nicht festgestellt werden.



12. Literatur- und Quellenverzeichnis

BUNDESMINISTER FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT, 2010:

Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG, Fassung vom 29.07.2009. In Kraft getreten 01.03.2010

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2007:

Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG), In Kraft getreten am 05. Juli 2007

MINISTERIUMS FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ 2010:

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd. Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 – in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR DES LANDES NRW 2010:

Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben: Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010

FLADE, M. 1994:

Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands, IHW-Verlag, Eching.

KROPIK, HELGE, ARCHITEKTEN UND INGENIEURE 2016:

Plandarstellung und Begründung zum Bebauungsplan Nr. 2.60 „Tönisheider Straße / Wilhelmstraße / Tiegenhöfer Straße“. Entwurf.

LANDESBETRIEB STRAßENBAU NRW, HA 2, 2009:

Planungsleitfaden Artenschutz

SCHOBER, W., GRIMMBERGER, E., 1998:

Die Fledermäuse Europas: kennen - bestimmen - schützen, 2. aktualisierte und erw. Auflage, Kosmos, Stuttgart.

SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELD (HRSG.) 2005:

Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands

Unter Verwendung von Fach- und Sachdaten des LANUV (Abrufung 04.10.2016).